



LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

MEDIEN-INFORMATION

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern:

Auskunftsanspruch der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen!

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03) festgestellt, dass der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen auch für die Finanzverwaltung uneingeschränkt gilt. Die Bürgerinnen und Bürger brauchen keine Begründung anzugeben, warum sie Einsicht in ihre Steuerunterlagen nehmen wollen.

Das Bundesministerium der Finanzen will nunmehr mit einer einfachen Verwaltungsanweisung den Auskunftsanspruch der Bürgerinnen und Bürger im Verwaltungsverfahren erneut weitgehend einschränken, indem eine Begründung gefordert wird. Auch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern macht die Auskunftserteilung von einem „berechtigten Interesse“ abhängig und schränkt damit das verfassungsrechtlich garantierte Auskunftsrecht der Steuerpflichtigen ein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat aus diesem Grund dem Finanzministerium gegenüber eine Beanstandung ausgesprochen und gefordert, dass das Landesdatenschutzgesetz nicht durch kritiklose Übernahme einer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen unterlaufen wird.

Die Beanstandung ist in vollem Wortlaut unter www.datenschutz-mv.de nachzulesen.

verantwortlich:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Pressestelle -
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Fon: 03 85 / 5 25-21 49
Fax: 03 85 / 5 25 26 16
Mail: Pressestelle@Landtag-MV.de

SGL/DL/2009-07-29

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Telefon: 03 85 / 5 94 94-0
Telefax: 03 85 / 5 94 94-58
Mail: datenschutz@mvnet.de